

## **10 DOSB verlängert GEMA-Zusatzvereinbarung**

FUNDSTELLE / QUELLE /// [www.dosb.de](http://www.dosb.de)

### **1 Worum geht es?**

Der DOSB hat für seine 90.000 Sportvereine mit der GEMA eine vertragliche Pauschalvereinbarung abgeschlossen, wonach bestimmte Musikenutzungen der Vereine abgegolten sind, d.h. der Verein muss diese Nutzung nicht bei der GEMA gesondert anmelden und vergüten.

Der DOSB hat die bisher geltende Zusatzvereinbarung um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2019 vertraglich mit der GEMA verlängert, sodass Standardmusikenutzungen in der Vereinspraxis abgegolten und der Verein freigestellt ist.

Die Gebühren für diese Nutzungen werden über den Mitgliedsbeitrag eines Vereins an den jeweiligen Landessportbund erhoben.

Die Kenntnis der einzelnen Musikenutzungen, die abgegolten sind, ist daher für jeden Vereinsvorstand von Bedeutung, denn es gilt die Musikenutzungen im Verein im Auge zu behalten, die nicht unter die GEMA-Zusatzvereinbarung fallen. Denn diese müssen vom Verein dann einzeln bei der GEMA gemeldet und vergütet werden.

### **2 Welche Musikenutzungen sind durch die GEMA-Zusatzvereinbarung abgegolten?**

Dazu der Auszug aus der Zusatzvereinbarung (Pauschalvereinbarung) zum Gesamtvertrag (vom 4.3.2014) gültig ab 1. Januar 2017

#### **Abgegoltene Musikenutzungen**

Folgende Musikenutzungen sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten

Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.

k) Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.

l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.

m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.

n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.

p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.